

**Satzung
der Stadt Neumarkt-Sankt Veit
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht im Altstadtbereich
(Vorkaufsrechtssatzung)**

vom 03. August 1990, geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über ein
gemeindliches Vorkaufsrecht im Altstadtbereich vom 21.11.2014.

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neumarkt-Sankt Veit folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde an den Grundstücken in dem in Absatz 2 bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht zu.
- (2) Die Fläche, in dem der Gemeinde das Vorkaufsrecht zusteht, wird wie folgt umgrenzt (von Norden beginnend im Uhrzeigersinn):
Nordgrenze (Eck) der Fl.Nr. 98/5, Gemarkung Neumarkt, entlang der Westgrenze und Südgrenze der Fl.Nr. 415, Gemarkung Neumarkt, die Ostgrenze von Fl.Nr. 415/5, Gemarkung Neumarkt über die Hörberinger Straße und quer über die Fl.Nr. 102, 106 und 103, Gemarkung Neumarkt, bis zur Nordecke der Fl.Nr. 1349/2, Gemarkung Neumarkt. Die Westgrenze von Fl.Nr. 1351/6, sowie die Südgrenze der Flurstücke Fl.Nr. 1351/6, 1351/7, 1351 der Gemarkung Neumarkt bis zum Tegernbach. Entlang des Tegernbaches bis zur Johannesstraße, die Südgrenze der Johannesstraße bis zur Ostgrenze entlang, über die Rott bis zur Süd-West-Ecke der Fl.Nr. 92, Gemarkung Sankt Veit. Die Südgrenze der Fl.Nr. 92, Gemarkung Sankt Veit, entlang bis zur Westgrenze der Fl.Nr. 91/4, Gemarkung Sankt Veit. Über die St. Veiter Straße hinweg, entlang der Ostgrenze von Fl.Nr. 96, entlang der Nord-West-Grenze von Fl.Nr. 96, entlang der Nord-West-Grenze von Fl.Nr. 54 und 101 der Gemarkung Sankt Veit. Anschließend im Süden bis zur Süd-Ost-Ecke von Fl.Nr. 241/1, dann nach Westen über die Altöttinger Straße bis zur Süd-Ost-Ecke von Fl.Nr. 355/1, Gemarkung Neumarkt (Georgstraße). Entlang der Ost- und Nordgrenze von Fl.Nr. 355/1 über die Kellerstraße bis zur Nord-West-Grenze von Fl.Nr. 352, Gemarkung Neumarkt. Entlang des Kellerweges zuerst nach Osten, dann nach Norden bis zur Nordgrenze von Fl.Nr. 351, Gemarkung Neumarkt. Entlang dieser Nordgrenze bis zum Nord-West-Eck, anschließend schräg über die Fl.Nr. 192 (Freibad) bis zur Ost-Ecke von Fl.Nr. 351/12, Gemarkung Neumarkt. Der Ostgrenze von Fl.Nr. 351/12 nach Norden folgend bis zur Fl.Nr. 380 (Rott). Der Rott entlang ca. 50 m nach Westen, dann quer über die Rott Richtung Norden, über die Fl.Nr. 381 bis zur Ostgrenze der Fl.Nr. 382/2. Entlang dieser Ostgrenze bis zur Fl.Nr. 384 (Birkenstraße). Der Birkenstraße ca. 10 m nach Westen folgend, anschließend entlang der Westgrenze von Fl.Nr. 392 (Peter-Hans-Straße) in Richtung Norden bis zur Südgrenze der Bahnhofstraße, dann dieser Grenze Richtung Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze (Süd-West-Ecke von Fl.Nr. 389/19). Der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Nord-Grenze der Fl.Nr. 389/3. Entlang der Nord-Grenze von Fl.Nr. 389/3, Richtung Nord-Osten bis zur West-Ecke der Fl.Nr. 389/5, quer über die Fl.Nr. 389/2 bis zur Südgrenze der Alten Teisinger Straße. Entlang dieser Südgrenze Richtung Nord-Westen über die B 299. Der Nord-Ost-Grenze der B 299 folgend bis zur Nord-West-Ecke von Fl.Nr. 389/22, Gemarkung Neumarkt. Von dort der Südgrenze der Fl.Nr. 389/2 (Bahnlinie) folgend bis zum Nord-Eck der Fl.Nr. 98/5, Gemarkung Neumarkt.
- (2a) Die Fläche, in dem der Gemeinde das Vorkaufsrecht zusteht erstreckt sich auch auf das Grundstück Fl. Nr. 415/3 Gemarkung Neumarkt.
- (3) Der anliegende Plan mit den Grenzen des Vorkaufsrechtsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 03. August 1990 in Kraft (§ 25 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2, § 12 BauGB und Art. 26 GO).